

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

**I. Verfahren bei Uebertretung fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze. — Mode de procéder à la poursuite des contraventions aux lois fiscales.**

12. Beschluß des Kassationsgerichtes vom 19. März 1892  
in Sachen Sperle.

Das Kassationsgericht hat  
in Erwägung:

Daß der Rekurrent durch Urtheil des Bezirksgerichtes Dießenhofen vom 1. Februar 1892 der Uebertretung des § 14 des Alkoholgesetzes schuldig erklärt worden und in Anwendung desselben zu einer Buße von 200 Fr. sowie zu den Kosten verurtheilt worden ist;

Daß der Rekurrent gegen dieses Urtheil einerseits Kassationsbeschwerde beim eidgenössischen Kassationsgerichte, andererseits Appellation beim Obergericht des Kantons Thurgau eingelegt hat;

Daß die Bundesanwaltschaft beantragt: Es sei die Beurtheilung der Kassationsbeschwerde zu verschieben, bis das Obergericht des Kantons Thurgau in gleicher Angelegenheit sein Urtheil gefällt hat;

Daß dagegen der Rekurrent beantragt, das Kassationsgericht wolle auf sein Begehren eintreten;

Daß das Rechtsmittel der Kassationsbeschwerde gemäß Art. 18

des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849, seiner Natur entsprechend, erst dann statthaft ist, wenn das kantonale Verfahren beendigt ist, nicht aber so lange die Sache noch vor einer kantonalen Instanz schwebt;

Daß somit der Entscheidung des Kassationsgerichtes die Beurtheilung der Sache durch das kantonale Obergericht vorherzugehen hat;

beschlossen:

Auf das Kassationsbegehren des Rekurrenten wird zur Zeit nicht eingetreten.

**II. Abtretung von Privatreehten. — Expropriation.**

13. Urtheil vom 15. Januar 1892  
in Sachen Kinder Fuchs gegen Brienzer-Rothhornbahn.

A. Das den Geschwistern Fuchs in Brienzer gehörige Heimwesen wird von dem Tracé der Brienzer-Rothhornbahn durchschnitten. In dem Verfahren vor der eidgenössischen Schatzungskommission stellten die Geschwister Fuchs u. a. eine Entschädigungsforderung von 3000 Fr. für Entwerthung des Hauses durch planwidriges Näherrücken der Bahnanlage, namentlich aber durch Beschädigung und Gefährdung des Gebäudes selbst beim Bahnbaue durch Lockerung seiner Grundlagen und Hauptmauern. Die Bahngesellschaft bestritt unter Berufung auf Art. 41 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes die Kompetenz der eidgenössischen Schatzungskommission zu Beurtheilung der Entschädigungsforderung für Beschädigung des Hauses durch den Bahnbaue. Die eidgenössische Schatzungskommission für die Brienzer-Rothhornbahn erledigte hierauf durch Entscheidung vom 26./27. Juni, 13./14. Juli 1891 die übrigen Ansprüche der Expropriaten materiell; rüchichtlich der Entschädigungsforderung für Beschädigung des Hauses durch den Bahnbaue dagegen führte sie aus: Bis und so lange die Zuständigkeitsfrage nicht rechtlich entschieden sei, finde sich die Schatzungs-